Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Germanistik
an der Universität Bayreuth
vom 5. Oktober 2011
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 10. November 2026

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:[*)]

[*)] Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung ... 3
§ 2 Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit ... 3
§ 3 Teilbereiche des Studiengangs ... 3
§ 4 Prüfungsausschuss ... 4
§ 5 Prüfer und Beisitzer ... 5
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht ... 5
§ 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen ... 6
§ 8 Anerkennnung und Anrechnung von Kompetenzen ... 6
§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer ... 7
§ 10 Prüfungsbestandteile ... 7
§ 11 Prüfungsformen ... 8
§ 12 Bachelorarbeit ... 9
§ 13 Leistungspunktsystem ... 11
§ 14 Berücksichtigungvon Schutzbestimmungen ... 11
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen ... 11
§ 16 Prüfungsnoten ... 12
§ 17 Prüfungsgesamtnote ... 12
§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung ... 13
§ 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen ... 14
§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung ... 14
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten ... 14
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren ... 15
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 15
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung ... 16
§ 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis ... 16
§ 26 Studienberatung ... 17
§ 27 Inkrafttreten ... 17

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen ... 18

§ 1
Zweck der Bachelorprüfung

[1]Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Germanistik wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende Kompetenzen in den Bereichen der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart sowie theoretisches und methodisches Bewusstsein gezeigt und die von der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat. [2]Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. [3]Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2
Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.

(3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3
Teilbereiche des Studiengangs

(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Germanistik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Bereichen:

1. Kernfach
 Modulbereich 1 Basis, Modulbereich 2 Aufbau, Modulbereich 3 Vertiefung, Modulbereich 4 Spezialisierung Modulbereich 5 Querschnittkompetenzen und Modulbereich 6 Abschluss.

2. Kombinationsfach
 K1 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder
 K2 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien oder
 K3 Anglistik oder
 K4 Musikwissenschaft oder
 K5 Soziologie oder
 K6 Deutsch als Zweitsprache oder
 K7 Theaterdidaktik oder
 K8 Theaterwissenschaft oder
 K9 Sozial- und Kulturanthropologie oder
 K10 Geschichte.

(2) [1]Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. Näheres bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang Germanistik. [2]Das Kernfach kann mit jedem in Abs. 1 Nr. 2 angeführten Kombinationsfach kombiniert werden.

(3) [1]Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. [2]Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [2]Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. [4]Der Fakultätsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. [5]Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Teilfächern angehören.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. [2]Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten erlassen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 5
Prüfer und Beisitzer

(1) [1]Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. [2]Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7
Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. der durch die DSH-Prüfung (DSH 2), TestDAF4-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung (vgl. a. die DSH-Prüfungsordnung der Uni Bayreuth) erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.

(2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Germanistik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die

Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9
Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

(1) [1]Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. [2]Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. [3]Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

(2) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10
Prüfungsbestandteile

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;
2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11
Prüfungsformen

(1) [1]Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten abgelegt. [2]Die Prüfungsformen im Wahlpflichtbereich richten sich nach der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Faches.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) [1]Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. [2]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. [3]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [4]Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [5]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(5) [1]Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(6) [1]Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. [3]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. [4]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. [5]Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. [6]Das bewertete Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(7) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung, pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten betragen. [2]Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 6 Kandidaten durchgeführt werden. [3]Auf Antrag des Kandidaten findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt .[4]Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. [5]Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer

der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [6]Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. [7]Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

(8) [1]Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. [2]Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. [3]Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(9) [1]Hausarbeiten werden während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. [2]Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. [3]Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. [4]Die Bearbeitungsfrist für die Proseminararbeit und die Hauptseminararbeit beträgt zwei bis sechs Wochen. [5]Schriftliche Arbeiten werden in maschinenschriftlicher und in einer elektronischen Version beim zuständigen Prüfer eingereicht. [6]Die Bearbeitungsfrist endet zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters. [7]In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens vier Wochen verlängern. [8]Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. [9]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet. [10]Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. [11]Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 12
Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) [1]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. [2]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. [3]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 330 Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. [3]In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des

Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. [4]Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. [2]Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(5) [1]Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. [2]Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. [3]Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [2]Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Gutachtern fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.

(7) [1]Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. [2]Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [3]Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. [4]Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

(9) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.

(11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14
Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Note der Prüfung im Kernfach errechnet sich als Durchschnitt der mit den Leistungspunkten für das gesamte Modul gewichteten Modulnoten (eine Note aus Modulbereich 2, drei Noten aus Modulbereich 3, eine Note aus Modulbereich 4, eine Note aus den Modulen M 5C bis M 5G und die Note aus Modulbereich 6; Details sind dem Anhang „Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ zu entnehmen). [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) [1]Bei der Feststellung Gesamtnote der Bachelorprüfung zählen die Note der Prüfung im Kernfach und die Note der Kombinationsfachprüfung im Verhältnis 2 : 1. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet", bis 1,5 die Note „sehr gut", bis 2,5 „gut", bis 3,5 „befriedigend", bis 4,0 „ausreichend".

(4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(5) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18
Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) [1]Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die

Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. [4]Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

(4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfaches kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19
Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

(1) [1]Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. [2]Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

(2) [1]Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. [2]Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(4) [1]Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 20
Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. [2]War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich

stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

§ 24
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. [2]Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25
Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. [3]Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts" zu führen. [5]Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. [2]Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [3]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. [4]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird vom Dekan, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [5]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.

(3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Germanistik betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Germanistik.

(3) [1]Im Laufe des Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. [2]Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2011 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. [3]Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 (AB UBT 2006/72), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2010 (AB UBT 2010/078.)*)

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 (AB UBT 2006/72), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2010 (AB UBT 2010/078), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

*) Die Sammeländerungssatzung vom 10. November 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 11. November 2026 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Modulbereich & Module	**LP**	**Modulprüfung & Prüfungsform**
Modulbereich 1 – Basis		**Nicht endnotenrelevant**
Modul ÄDP-1	7	Schriftlicher LN I (benotet) (Hausarbeit)
Modul GL-1	7	Schriftlicher LN I (benotet) (Klausur)
Modul NDL-1	7	Schriftlicher LN I (benotet) (Klausur)
Summe	**21**	
Modulbereich 2 – Aufbau		Endnotenrelevant, 1 aus 3 (beste Note zählt)
Modul ÄDP-2	7	Schriftlicher LN II (benotet) (Hausarbeit)
Modul GL-2	7	Schriftlicher LN II (benotet) (Klausur)
Modul NDL-2	7	Schriftlicher LN II (benotet) (Hausarbeit)
Summe	**21**	
Modulbereich 3 – Vertiefung		**Endnotenrelevant: 3 Noten aus 4, wobei eine aus Modul WP-3 stammt**
Modul ÄDP-3	8	Schriftlicher LN III (benotet) (Hausarbeit)
Modul GL-3	8	Schriftlicher LN III (benotet) (Hausarbeit)
Modul NDL-3	8	Schriftlicher LN III (benotet) (Hausarbeit)
Modul WP-3	5	Mündlicher LN (benotet)
Summe	**29**	
Modulbereich 4 – Spezialisierung		**Endnotenrelevant, 1 Note aus 2 (beste Note zählt)**
Modul Spezialisierung-4A	8	Schriftlicher LN IV (benotet)
Modul Spezialisierung-4B	8	Schriftlicher LN IV (benotet)
Summe	**16**	
Modulbereich 5 – Querschnittkompetenzen		**Endnotenrelevant, Ja, 1 Note von 3* aus 5C-G (beste Note zählt)**
Modul 5A Schreiben und Präsentieren	7	Schriftlicher LN V (benotet)
Modul 5B Studium Generale	8	–
Modul 5C Literaturwissenschaft berufsbezogen	(5)*	Schriftlicher LN V (benotet)
Modul 5D Deutschdidaktik	(5)*	Schriftlicher LN V (benotet)
Modul 5E Interkulturelle Kommunikation	(5)*	Schriftlicher LN V (benotet)
Modul 5F Medienwissenschaft & Medienästhetik	(5)*	Schriftlicher LN V (benotet)
Modul 5G Praktikum	(5)*	Schriftlicher LN V (benotet)
Summe	**30**	
Modulbereich 6 – Abschluss		**Endnotenrelevant**
Modul 6 BA-Arbeit	14	Bachelorarbeit (benotet)
Summe	**14**	

Abkürzungen: LN = Leistungsnachweis

Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 - 30 Arbeitsstunden.

Legende:

1. ***Schriftlicher Leistungsnachweis I (benotet)*** (ES im MB-1) 4 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. Klausur oder Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik auf gehobenem wissenschaftlichen Niveau dokumentiert, Portfolio o.ä.) **4 + 3 LP**
2. ***Schriftlicher Leistungsnachweis II (benotet)*** (PS im MB-2) 2 SWS bzw. 4 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. Klausur oder Seminararbeit, Portfolio o.ä.) **2 + 5 LP bzw. 4 + 3 LP**
3. ***Schriftlicher Leistungsnachweis III (benotet)*** (PS im MB-3) 2 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. Klausur oder Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert, Portfolio o.ä.) **2 + 3 LP**
4. ***Schriftlicher Leistungsnachweis IV (benotet)*** (HS im MB-4) 2 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. ca. 25seitige Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik auf gehobenem wissenschaftlichen Niveau dokumentiert) **2 + 6 LP**
5. ***Schriftlicher Leistungsnachweis V (benotet)*** (PS/Ü/P im MB-5**)** (benotet) 2 SWS bzw. 4 SWS regelmäßige Teilnahme (bzw. Praktikumszeiten), Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und schriftliche Leistung (nach Maßgabe der Lehrenden, z.B. Klausur oder Seminararbeit oder Werkstück, Portfolio o.ä**.,** womit die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung einer Problematik dokumentiert wird) **2 + 3 LP bzw. 4 + 3 LP**
6. ***Mündlicher Leistungsnachweis (benotet)*** (MWP-3) 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung und Lektüre (ein mit den Lehrenden vereinbarter Lektürekanon und mündliche Prüfung zur Lektüre) **2 + 3 LP**